



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

**Informationen  
zum Vorbereitungsdienst  
für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

**(Stand 23.03.2021)**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I.</b>	<b>Grußwort .....</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Bewerbungs- und Einstellungsverfahren.....</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>
	<i>keine Einstellungsmöglichkeit, Einstellungstermine, schriftlicher Teil der Bewerbung, Ausschlussfristen, Hinweis zum Nachreichen von Unterlagen, Zulassungsverfahren; Wartepunkte, Einstellungsorte, Dauer des Vorbereitungsdienstes, weitere Hinweise bei Einstellung in den Schuldienst nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes</i>		
<b>III.</b>	<b>Einstellungsvoraussetzungen.....</b>	<b>Seite</b>	<b>13</b>
	<i>Rechtliche Vorgaben incl. entsprechender Hinweise, Zulassung im Erweiterungsfach, Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber die einen Auslandsaufenthalt planen</i>		
<b>IV.</b>	<b>Bewerbungsunterlagen.....</b>	<b>Seite</b>	<b>19</b>
	<i>Einzureichende Unterlagen, wichtiger Hinweis zu amtlichen Beglaubigungen</i>		
<b>V.</b>	<b>Anwärterbezüge.....</b>	<b>Seite</b>	<b>25</b>
	<i>Angaben zu den Anwärterbezügen, Angaben zur Beihilfe</i>		
<b>VI.</b>	<b>Rückfragen.....</b>	<b>Seite</b>	<b>26</b>
	<i>Ansprechpartner/Internetlinks</i>		
	<b>Anlage.....</b>	<b>Seite</b>	<b>27</b>
	<i>Hinweise zu berufspraktischen Tätigkeiten</i>		
	<b>Anhang.....</b>	<b>Seite</b>	<b>29</b>
	<i>Deckblatt, Personalangaben, Erklärung, Belehrung</i>		

Trier, den 23.03.2021

## **I N F O R M A T I O N E N**

für die Bewerbung um Einstellung  
in den **Vorbereitungsdienst** für das Lehramt  
an **berufsbildenden Schulen** in Rheinland-Pfalz

### **I. Grußwort**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im rheinland-pfälzischen Schuldienst und möchten Ihnen mit diesem Informationsblatt einen Ausblick auf die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in Rheinland-Pfalz geben. Es enthält Informationen über das Verfahren, über Verfahrensregeln und die Möglichkeiten der Ausbildung für das Lehramt an rheinland-pfälzischen berufsbildenden Schulen und wird auch über den jeweiligen Bewerbungstichtag hinaus im Internet verfügbar bleiben, da es auch allgemeine Informationen für die zukünftigen Bewerbungstermine enthält.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Bewerbung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Tessa Labudda und Thomas Loch

(Sachbearbeiter für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen)

## II. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

### a) Keine Einstellungsmöglichkeit besteht grundsätzlich für:

- Bewerberinnen und Bewerber, welche das 2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden haben
- Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorbereitungsdienst bereits begonnen oder abgebrochen haben

### **Hinweis für Bewerber die bereits einmal in einen Vorbereitungsdienst/Referendariat eingestellt waren:**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen entsprechenden Vorbereitungsdienst begonnen hatten, ist gem. § 3 Abs. 6 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen eine erneute Einstellung nur dann möglich, wenn die Entlassung aus einem wichtigen Grund erfolgte. War die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Bundesland bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer Zweiten Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt eingetreten, ist eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Land Rheinland-Pfalz nur dann möglich, wenn die Entlassung aus einem wichtigen Grund erfolgte und für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Land Rheinland-Pfalz ein zwingender sozialer Grund vorliegt.

Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung werden mit entsprechender Begründung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens unter vollständiger Angabe der Anschrift der Ausbildungsbehörde zugelassen. Damit Ihre Personalakte zur Einsichtnahme angefordert werden kann, haben die Bewerberinnen und Bewerber auch eine formlose schriftliche Einverständniserklärung zu übersenden.

## **b) Einstellungstermine**

Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgen jährlich zum 1. Mai und 1. November.

## **c) Schriftlicher Teil der Bewerbung**

**Interessierte Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d)\* müssen sich neben dem schriftlichen Teil der Bewerbung zusätzlich online in die im Internet unter [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) (<https://secure2.bildung-rp.de/VD>) verfügbare Bewerberdatenbank eintragen (bis spätestens 15.01. bzw. 01.07.)**

**In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir die Bewerbungsunterlagen so früh wie möglich einzureichen, damit fehlende Unterlagen noch innerhalb der Ausschlussfrist nachgefordert und eingereicht werden können.**

**Dies gilt für alle Bewerbungen!**

### **Bitte beachten Sie:**

*Sollten Sie sich bereits zu einem früheren Termin beworben haben, ist neben der erneuten Eintragung in die Bewerberdatenbank auch das Zusenden einer neuen vollständigen schriftlichen Bewerbung erforderlich. Der „alte“ Datensatz kann nicht für das neue Bewerbungsverfahren genutzt werden, da es sich um ein neues eigenständiges Bewerbungsverfahren handelt.*

Nachdem Sie sich über das Internet korrekt angemeldet haben, erhalten Sie vom System umgehend eine automatische Anmeldebestätigung an die von Ihnen in der Bewerberdatenbank angegebene E-Mailadresse. Um endgültig in das Bewerberverfahren aufgenommen zu werden, ist jedoch zu beachten, dass neben der Online-Bewerbung auch eine vollständige Bewerbung (siehe ab Seite 19) für das Auswahlverfahren eingegangen sein muss.

---

\* Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts

#### **d) Ausschlussfristen**

Entscheidend für die termingerechte Abgabe ist der Eingangsstempel der ADD Trier. Die vollständig ausgefüllten Bewerbungsvordrucke mit den erforderlichen Unterlagen müssen für den Einstellungstermin 01.05. **bis zum 15.01. (Ausschlussfrist)** und für den Einstellungstermin 01.11. **bis zum 01.07. (Ausschlussfrist)** der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** vorliegen.

Verspätete Bewerbungen, d. h. Bewerbungen die nach dem 15.01. bzw. 01.07. eingehen, können ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt werden. Der Online-Eintrag in der Bewerberdatenbank muss ebenfalls bis spätestens 15.01. bzw. 01.07. erfolgt sein.

Die Datenbank wird i.d.R. 6 Wochen vor der Ausschlussfrist geöffnet.

**Sollte entweder die Eintragung in die Online-Datenbank oder die Vorlage der schriftlichen Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen nicht bis zum 15.01. bzw. 01.07. erfolgt sein, liegt keine vollständige Bewerbung vor.**

#### **e) Hinweis zum Nachreichen von Unterlagen**

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig und soweit erforderlich amtlich beglaubigt (siehe hierzu IV. Bewerbungsunterlagen) sind.

**Soweit es derzeit aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich ist beglaubigte Kopien vorzulegen, reicht zunächst die Vorlage einfacher Kopien. Die beglaubigten Ausfertigungen sind sobald als möglich nachzureichen.**

Der Nachweis über die Wissenschaftliche Prüfung (Zeugnis oder entsprechende Bescheinigung der Hochschule bzw. des Prüfungsamtes) kann nur anerkannt werden, wenn daraus auch die einzelnen Fächer und die Gesamtnote hervorgehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes abgeleistet sein.

Wird einer der o. g. Nachweise nicht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist eingereicht, liegt keine vollständige Bewerbung vor. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass solche unvollständigen Bewerbungen – selbst bei rechtzeitiger Abgabe – nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden können.

## **Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Wissenschaftlichen Prüfung nicht bis zum Bewerbungsschluss vorlegen können:**

Für die Vorlage

1. a) der Bescheinigung über die Anerkennung der Hochschulprüfung als Erste Staatsprüfung oder  
b) zunächst des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde sowie der Bescheinigung der Universität über die Abschlussnote der Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs oder
2. a) des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung, der lehramtsbezogenen Masterprüfung oder der wirtschaftspädagogischen Hochschulprüfung oder  
b) zunächst der Bescheinigung über die bestandene Prüfung, aus der die Gesamtnote der Prüfungsleistungen hervorgeht

wird eine Nachfrist bis zum **01.04.** bzw. **01.10.** eingeräumt.

Wenn nur die Unterlagen nach Nr. 1 b oder Nr. 2 b vorgelegt wurden, ist die Bescheinigung nach Nr. 1 a oder das Zeugnis nach Nr. 2 a spätestens **am letzten Werktag im April** bzw. **am letzten Werktag im Oktober** vorzulegen.

Sonstige Bewerberinnen und Bewerber (für den Quereinstieg), die den Nachweis über die wissenschaftliche Prüfung nicht fristgerecht vorlegen, können noch berücksichtigt werden, wenn sie den Nachweis für den Einstellungstermin 01.05. bis **einschließlich 01.04.** und für den Einstellungstermin 01.11. bis **einschließlich 01.10.** der ADD vorlegen.

### **f) Zulassungsverfahren**

Die Mitteilungen über die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst werden an die Bewerberinnen und Bewerber für den Einstellungstermin 01.05. voraussichtlich von Anfang März bis Ende April und für den Einstellungstermin 01.11. voraussichtlich von Anfang September bis Ende Oktober versandt.

Vereinzelt können Stellen für Nachrücker in Fächer mit einer Höchstzahlbeschränkung auch noch bis zum letzten Werktag im April bzw. letzten Werktag im Oktober vergeben werden.

**Da vor Ablauf der Bewerbungstermine nicht bekannt ist, wie viele Bewerbungen insgesamt und für die einzelnen Fächer eingehen, können weder mündliche noch**

**schriftliche Auskünfte über die Zulassungschancen erteilt werden. Von entsprechenden Anfragen bitten wir daher ausdrücklich abzusehen! Selbiges gilt, falls Sie nicht bereits im März oder September eine Nachricht erhalten.**

Die Durchführung des Zulassungsverfahrens richtet sich nach § 224a des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. 1977, S. 16 f.). Die Zuweisung zu den Seminarorten richtet sich nach den vorhandenen Ausbildungskapazitäten für die einzelnen Ausbildungsfächer. Nach Möglichkeit wird hier auf die persönlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen, wobei einem bestimmten Seminarwunsch nicht in jedem Einzelfall entsprochen werden kann. Dies kann sich auch durch eine kurzfristig erforderliche Änderung des Fächerangebots an den einzelnen Seminaren ergeben.

Die ADD prüft die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf und weist den Seminarplatz und die Ausbildungsschule zu.

Sofern eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgen kann, wird zur gegebenen Zeit durch eine von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erstellte Zwischennachricht ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis angefordert. Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von einem halben Jahr, wohingegen das amtsärztliche Gesundheitszeugnis ein Jahr gültig ist. Bei amtsärztlichen Untersuchungen durch ein Gesundheitsamt in Rheinland-Pfalz ist die Untersuchung kostenfrei. Sofern das zu untersuchende Gesundheitsamt **nicht** in Rheinland-Pfalz liegt, haben Sie die Untersuchungskosten selbst zu tragen. Eine Kostenerstattung hierfür kann nicht erfolgen.

Bei entsprechender Anwendung der Lehramtsanwärterzulassungsverordnung werden die Ausbildungsplätze nach der Qualifikation, d.h. nach der **Note der Ersten Staatsprüfung** oder **Hochschulprüfung (universitär)**, sowie nach der Zeit, die seit der ersten Bewerbung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Land Rheinland-Pfalz verfließen ist (**Wartezeit**), vergeben.



Bei entsprechender Anwendung der Lehramtsanwärterzulassungsverordnung wird ein Teil der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, die **zeitliche Verzögerungen in ihrer Ausbildung** hinnehmen mussten

- a) infolge Pflichtwehrdienst oder Zivildienst, mindestens zweijähriger Entwicklungshelfertätigkeit, freiwilligem sozialen Jahr oder freiwilligem ökologischen Jahr  
oder
- b) infolge der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren über einen **Zeitraum von mindestens einem Jahr**  
oder
- c) infolge der Betreuung oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen über einen Zeitraum von **mindestens einem Jahr**.

Bei entsprechender Anwendung der Lehramtsanwärterzulassungsverordnung wird ein weiterer Teil der Ausbildungsplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, für die die Versagung der Zulassung eine **außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte** bedeuten würde. Diese liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin bzw. den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile **erheblich** hinausgehen. Als besondere Härte gelten insbesondere die Eigenschaft als Schwerbehinderte/r gem. § 2 Sozialgesetzbuch IX sowie die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber allein abhängigen Person.

Ferner kann ein Teil der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit **Bedarfsfächern** vergeben werden.

**Hinweis für zugelassene Bewerberinnen und Bewerber:**

**Die Aushändigung der Einstellungs- bzw. Ernennungsunterlagen im entsprechend vorgesehenen Studienseminar findet immer am letzten Werktag vor dem jeweiligen Einstellungstermin statt!**

## **g) Wartepunkte**

### 1) Entstehung von Wartepunkten

Zu unterscheiden ist zwischen a) den Wartepunkten nach § 6 Abs. 1 Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung und b) den Wartepunkten nach § 6 Abs. 2 Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung.

a) Für jeden Zulassungsantrag, dem nicht entsprochen wurde, wird nach § 6 Abs. 1 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung ein Punkt zugeteilt. Die Zuteilung des Punktes setzt voraus, dass die Bewerbung für die Zulassung allein wegen fehlender Ausbildungskapazität erfolglos geblieben ist.

b) Bewerber/innen mit einer Zeitverzögerung nach § 127 Abs. 4 LBG bekommen nach § 6 Abs. 2 Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung für jedes vollendete halbe Jahr der zu berücksichtigen Zeit einen Punkt zugeteilt.

### 2) Behandlung von bereits entstandenen Wartepunkten

Bereits entstandene Wartepunkte bleiben nur erhalten, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin erneut in jedem künftigen Einstellungstermin ordnungsgemäß bewirbt. Bewerber/innen, die in einem künftigen Einstellungstermin eine Zusage erhalten und hiervon keinen Gebrauch machen, verlieren ihre bereits erworbenen Wartepunkte.

Dies gilt mit folgender Ausnahme:

Bewerber/innen, die sich aus einem wichtigen Grund in einem künftigen Einstellungstermin nicht bewerben oder von der Zulassung keinen Gebrauch machen, erhalten für den konkreten Einstellungstermin keinen weiteren Wartepunkt, verlieren aber nicht die bereits erworbenen Wartepunkte. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn den Bewerber/innen die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes zum konkreten Einstellungstermin (allgemein oder mit Blick auf die Studienseminare) wegen schwerer Erkrankung, Erziehung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder oder wegen der Betreuung oder Pflege für einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen nicht zugemutet werden kann.

Keine wichtigen Gründe sind insbesondere eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein, Jugendverband oder als Schöffin oder Schöffe. Die Bewerber/innen müssen die Gründe für den Erhalt bereits erworbener Wartepunkte bei der ADD schriftlich mit entsprechender Begründung und Nachweisen beantragen.

Daneben kann es besondere Fallkonstellationen geben, die im Einzelfall einer besonderen Würdigung bedürfen.

## h) Einstellungsorte

Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden an den **Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen** in Mainz, Neuwied, Trier oder Speyer mit einer Teildienststelle in Kaiserslautern vorgenommen.

Deren Anschriften lauten:

Wallstr. 98, 55122 Mainz

Telefon-Nr: 06131/720230; e-mail: [Seminar@bbs-mz.semrlp.de](mailto:Seminar@bbs-mz.semrlp.de)

Beverwijker Ring 3, 56564 Neuwied

Telefon-Nr: 02631/964530; e-mail: [sekretariat@bbs-nr.semrlp.de](mailto:sekretariat@bbs-nr.semrlp.de)

Oerenstr. 15, 54290 Trier

Telefon-Nr: 0651/41628; e-mail: [sekretariat@bbs-tr.semrlp.de](mailto:sekretariat@bbs-tr.semrlp.de)

Geisselstr. 1, 67346 Speyer

Telefon-Nr: 06232/73728; e-mail: [office@bbs-sp.semrlp.de](mailto:office@bbs-sp.semrlp.de)

Pirmasenser Str. 65, 67657 Kaiserslautern (Teildienststelle von Speyer)

Telefon-Nr: 0631/3607035; e-mail: [officekl@bbs-sp.semrlp.de](mailto:officekl@bbs-sp.semrlp.de)

**Ein rechtlicher Anspruch auf ein bestimmtes Studienseminar besteht nicht!**

## i) Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert **18 Monate**. Er dauert abweichend von Satz 1 für Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die keine lehramtsbezogene Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben (Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Quereinstieg), **24 Monate**. Seine Durchführung richtet sich nach der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 03.01.2012 (GVBl. 2012, S. 11 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und schließt mit der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab.

Auf Antrag der Studienreferendarinnen und Studienreferendare können Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Ausbildungsinhalte förderlich sind. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter ist vorher zu hören. Ein Antrag ist frühestens nach drei Monaten, bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im Quereinstieg frühestens nach sechs Monaten zu stellen.

#### **j) Weitere Hinweise bei Einstellung in den Schuldienst nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine evtl. Einstellung in den Schuldienst nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich nicht im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen kann, wenn die Bewerberin / der Bewerber das 45. Lebensjahr vollendet hat. In diesen Fällen erfolgt ggf. eine Einstellung in den Schuldienst als Lehrkraft im Beschäftigungsverhältnis.

#### Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien:

Bewerberinnen und Bewerber, die nach einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen absolvieren, erhalten nach der Zweiten Staatsprüfung die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in zwei allgemeinbildenden Fächern. Sie können damit in Rheinland-Pfalz für den Schuldienst sowohl an berufsbildenden Schulen als auch an Gymnasien eingestellt werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Abschluss nicht in jedem Fall in anderen Bundesländern für die Einstellung in den Schuldienst anerkannt wird.

### III. Einstellungsvoraussetzungen:

#### a) Rechtliche Vorgaben

In den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf des Landes Rheinland-Pfalz erfüllt

**und**

2.a) **Master of Education BBS**

den lehramtsbezogenen Abschluss in den Bachelor- und Masterstudiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachweist (bitte die Hinweise zur Anerkennung als Erste Staatsprüfung beachten!)

**oder**

2.b) **Erste Staatsprüfung BBS oder Master of Science**

eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (für Bewerber aus Rheinland-Pfalz gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 in der jeweils geltenden Fassung) abgelegt hat oder vor dem 01. Oktober 2013 ein Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik aufgenommen (durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen – gilt nur für Bewerber/innen die einen Abschluss in Rheinland-Pfalz erworben haben) und mit dem Master of Science abgeschlossen hat

**oder**

2.c) **Quereinsteiger**

ein für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignetes Fachstudium an einer Fachhochschule oder Universität mit einem Masterabschluss oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat, wenn vom fachlich zuständigen Ministerium auf entsprechenden Antrag die beiden Ausbildungsfächer bestimmt worden sind, in denen die Bewerberin oder der Bewerber im Vorbereitungsdienst ausgebildet werden kann,

**oder**

2.d) **Lehramt an Gymnasium**

die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in zwei Fächern erfüllt, die für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignet sind

**und**

3. bei einem beruflichen Fach eine darauf bezogene berufspraktische Tätigkeit von mindestens 12 Monaten nachweisen kann (siehe Anlage 1)

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Fächer der Bewerberin oder des Bewerbers vom fachlich zuständigen Ministerium nicht als im Wesentlichen gleichwertig den Ausbildungsfächern in den Studienseminaren zugeordnet werden können.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Festlegung der Ausbildungsfächer werden die Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den **Quereinstieg** bewerben, zu einem **Beratungsgespräch** eingeladen.

## **Hinweise:**

### **Zu 2.a) und 2.d)**

### **Für alle Bewerberinnen und Bewerber, welche einen Bachelor-, Masterstudiengang in Rheinland-Pfalz absolvieren/absolviert haben:**

Die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien beantragen Sie beim fachlich zuständigen Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen -. Bitte beantragen Sie diese Anerkennung **umgehend** nach Erhalt der Bescheinigung der Universität (Hochschulprüfungsamt) über den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistungen des Masterstudienganges.

Bitte beachten Sie, dass zwischen der Beantragung und der Aushändigung der Bescheinigung eine gewisse Bearbeitungszeit notwendig ist, so dass Sie die Anerkennung frühzeitig beantragen um die Frist 01.04. bzw. 01.10. einhalten zu können.

Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter (in der zur Zeit gültigen Fassung) hingewiesen.

### **Zu 2.b)**

#### **Für alle Bewerberinnen und Bewerber die einen Abschluss als Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplomhandelslehrer bzw. einen Master of Science Wirtschaftspädagogik absolvieren/absolviert haben:**

Der bisherige Abschluss „Diplom-Handelslehrerin bzw. Diplom-Handelslehrer“ bzw. der Abschluss als „Master of Science Wirtschaftspädagogik“ ermöglicht nach § 3 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen den Zugang zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt. Eine Ausbildung ist aber nur dann möglich, wenn der Abschluss in zwei Fächern erworben wurde, die Unterrichtsfächer an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz sind. Grundlage für die Feststellung ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.99 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“. Für Auskünfte steht Ihnen das Landesprüfungsamt - 06131/16 45 28 - zur Verfügung.

### **Zu 2.c)**

#### **Für alle Bewerberinnen und Bewerber die einen universitären Hochschulabschluss ohne Lehramtsstudium absolvieren/absolviert haben (Quereinsteiger):**

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Universität) ohne Lehramtsstudium nach **Bedarf** im Rahmen des sog. Quereinstieges zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn deren Fachstudien für die berufsbildende Schule geeignet sind, und aus deren Studium ein **zweites Fach** im Umfang von mindestens 40 Semesterwochenstunden bzw. 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden kann, das an berufsbildenden Schulen unterrichtet wird.

Für den **Zulassungstermin 01.11.2021** finden für den Quereinstieg **ausschließlich** folgende Fachrichtungen Berücksichtigung:

**Landesweit:**

- Elektrotechnik
- Informatik, **ausschließlich** technische Informatik
- Sozialpädagogik (nicht in Kombination mit Pädagogik, Sonderpädagogik und Soziologie)

**Aufsichtsbezirk Koblenz**

- Metalltechnik, insbesondere Fahrzeugtechnik
- Pädagogik in Kombination mit Psychologie
- Ernährung

**Aufsichtsbezirk Neustadt**

- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Metalltechnik, **ausschließlich** in den Fachrichtungen Automatisierungstechnik, Fahrzeugtechnik sowie Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Pflege (nicht in Kombination mit Biologie)

**Aufsichtsbezirk Trier**

- Ernährung
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Metalltechnik

Ein Fachstudium ist für das Lehramt an berufsbildenden Schulen geeignet, wenn außer in dem Erstfach auch ausreichende Kenntnisse für eine Ausbildung in einem allgemeinbildenden zweiten Fach vorhanden sind, das Unterrichtsfach an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz ist. Ausreichende Kenntnisse in einem Zweitfach werden dann als gegeben angesehen, wenn anhand des Studienbuches oder auf andere Weise insgesamt mindestens 40 einschlägige Semesterwochenstunden bzw. 60 einschlägige Leistungspunkte (Vor-



lesungen, Übungen, Seminare) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können (Beispiel: Bei einer Studiendauer von 10 Semestern müssen in dem erwünschten Zweifach durchschnittlich pro Semester mindestens 4 Wochenstunden belegt worden sein). Mit dem Nachweis ist ein entsprechender Antrag einzureichen (z.B. Diplom-Oecotrophologinnen/-trophologen: 1. Fach Ernährung/Lebensmitteltechnik, 2. Fach Biologie). **Der Nachweis ausreichender Kenntnisse erfolgt durch Auflistung besuchter Vorlesungen, Seminare und Übungen mit Angabe der jeweiligen Semesterwochenstunden und Bestätigung durch den Fachbereich. Außerdem ist die entsprechende Studienordnung der Hochschule beizufügen.**

**Beispiel** einer Auflistung von besuchten Lehrveranstaltungen:

Auflistung der besuchten Veranstaltungen in EZWII

Titel der Veranstaltung	Semester	SWS	DozentIn
Rhetorik I	WS 2001/02	2	Korte
Rhetorik II	SS	2	Korte
Interventionsangebote bei Trennung und Scheidung	SS 2002	2	Sohns
Beratung – Erstgespräch und Beratungstechniken	2002WS 2002/03	2	Sohns
Kommunikation und Beratung	SS 2003	2	Tremborius
Theorien der Beratung und Gesprächsführung	SS 2004	2	Korte
Beratungskonzepte	WS 2004/05	2	Heckt
Professionelle pädagogische Gesprächsführung	WS 2004/05	2	Heckt

## b) Zulassung im Erweiterungsfach

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ab dem 01.11.2019 ausschließlich in den beiden grundständig studierten Unterrichtsfächern.

Die Ausbildung im Erweiterungsfach ist ab diesem Einstellungstermin nicht mehr möglich. Ein zusätzlich studiertes Erweiterungsfach verbessert allerdings nach wie vor die Chancen bei der späteren Bewerbung um Einstellung in den Schuldienst.

### **c) Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist**

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen sich vor Zulassung einer standardisierten Sprachüberprüfung unterziehen. Als Beleg über die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift erkennen wir demnach an:

- ein „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts <http://www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/nc2/deindex.htm>
- den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn in allen Bereichen die höchste Niveaustufe erreicht wurde ([www.testdaf.de](http://www.testdaf.de))

Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gilt auch als belegt, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde oder die Erste Staatsprüfung an einer deutschen Hochschule abgelegt wurde.

### **d) Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes einen Auslandsaufenthalt planen**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die noch vor Beginn des Vorbereitungsdienstes einen Auslandsaufenthalt planen, empfiehlt sich folgendes:

Vor Reisebeginn sollte eine Vollmacht auf einen Familienangehörigen ausgestellt werden, damit sich dieser im Falle einer Zulassung um die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und zusammen mit dem dann von uns übersandten Untersuchungsauftrags sofort um einen Termin für die amtsärztliche Untersuchung kümmern kann. Der Auslandsaufenthalt sollte spätestens Anfang April bzw. Anfang Oktober enden und die amtsärztliche Untersuchung sollte dann umgehend nach der Rückkehr erfolgen, damit der ADD in Trier das Untersuchungsergebnis noch rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vorliegt.

Als Vollmacht genügt ein formloses Schreiben. Hierauf muss die jeweilige Bewerberin bzw. der jeweilige Bewerber und der Bevollmächtigte unterschreiben (zwecks Unterschriftenvergleich).

## IV. Bewerbungsunterlagen

Bitte verwenden Sie zur Vorlage Ihrer Bewerbungsunterlagen keine Klarsichtfolien oder Hefter.

Empfehlenswert ist es, die Bewerbungsunterlagen zu lochen und auf einem Hefrücken geheftet einzureichen (siehe Skizze):



Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen; es sind die aktuellen Vordrucke zu verwenden. Folgende Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung erforderlich (bitte **amtlich beglaubigte** Kopien bzw. Abschriften von den Unterlagen gemäß **Nummern 7 bis 9, 13 bis 17 sowie 20 und 21** einreichen):

1. Erklärung bezüglich des Seminarorts (=Vordruck),
2. Personalbogen (=Vordruck, bitte sorgfältig ausfüllen),
3. ein Passbild aus neuester Zeit (Name bitte auf der Rückseite vermerken und auf die vorgesehenen Felder in den Vordrucken „Personalangaben“ kleben; zwei weitere Passbilder sind bei Dienstantritt im Seminar vorzulegen),
4. Erklärung zu Beruflichen/berufspraktischen Tätigkeiten (einschl. Berufsausbildung im dualen System) vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst (bitte senden Sie diese Seite auch mit, wenn keine Angaben gemacht wurden!),
5. Erklärungen zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst etc. (= Vordrucke),
6. lückenloser, eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
7. **Standesamtlich beglaubigte Ausfertigung oder Original** der Geburts- oder Abstammungsurkunde, bei verheirateten Bewerberinnen und Bewerbern auch die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde, bei Geschiedenen die Heirats- bzw. Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde mit Auflösungsvermerk der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und ggf. die Geburtsurkunde der Kinder (Hinweis: Die Ausfertigung

der Geburtsurkunde wird vom Standesamt des Geburtsortes erstellt). Fotokopien dieser Urkunden genügen nicht. Beglaubigungen durch andere Stellen als den Standesämtern sind rechtlich nicht zulässig,

8. **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des evtl. Nachweises über Wehr-, Zivildienst, Entwicklungshelfertätigkeit, freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
9. **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des evtl. Nachweises über Behinderung,
10. Eine zeitliche Verzögerung des Eintritts in den Vorbereitungsdienst infolge Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ist auf gesondertem Blatt darzulegen und durch Studienbuch oder ähnlichem zu belegen.
11. Eine zeitliche Verzögerung des Eintritts in den Vorbereitungsdienst infolge Betreuung oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr sowie Art, Umfang und zeitlicher Rahmen der Pflege ist unter Angabe von Name und Anschrift der betreuten/gepflegten Person auf gesondertem Blatt darzulegen. Ferner ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, aus dem Art, Umfang und zeitlicher Rahmen der Pflege ersichtlich sind.
12. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte ist - mit Ausnahme der Schwerbehinderteneigenschaft - auf gesondertem Blatt zu begründen und zu belegen.
13. **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des Nachweises der Hochschulreife oder einer fachbezogenen Studienberechtigung
14. **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** der/des Nachweise(s) über berufspraktische Tätigkeit(en) nach Nr. III. 3. (nur erforderlich bei einem **beruflichen** Fach.)

Auszug aus den Hinweisen zur berufspraktischen Tätigkeit:

„Die berufspraktischen Tätigkeiten sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen, die folgende Angaben beinhalten müssen:

- inhaltliche Beschreibung der verrichteten Tätigkeiten,
- Zeitraum, in dem die Tätigkeiten durchgeführt wurden,
- Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit.“

Der Nachweis kann erfolgen durch ein Arbeitszeugnis oder alternativ einem Arbeitsvertrag und der letzten Gehaltsabrechnung, sodass die Bestätigung erbracht wird, dass die Tätigkeit noch ausgeübt wird.

Bei einer dualen Berufsausbildung werden benötigt: das Prüfungszeugnis der HWK bzw. IHK, das Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule sowie das Arbeitszeugnis oder der Ausbildungsvertrag mit dem Ausbilder.

15. **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des evtl. Zeugnisses oder Nachweises über weitere abgelegte berufsbezogene Prüfungen (z.B. Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf; jedoch keine Zwischenzeugnisse von Hochschulen)
16. **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des Zeugnisses oder der vorläufigen Bescheinigung über die Wissenschaftliche Prüfung, aus der auch die einzelnen Fächer und die Gesamtnote hervorgehen müssen, bzw. für Bewerberinnen und Bewerber nach III. 2. b): **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des Universitätsabschlusses und das **amtlich beglaubigte** Diplomzeugnis des Ergänzungs- oder Aufbaustudiums (Die Gesamtnote sollte mit mindestens einer Dezimalstelle nachgewiesen werden. Gegebenenfalls ist eine ergänzende Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Gesamtnote mit einer Dezimalstelle beizufügen. Andernfalls muss die Note mit 1,49/2,49/3,49 oder 4,49 in das Auswahlverfahren einbezogen werden.)
17. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Hochschulabschluss nach Nr. III. 2.a) und 2.d):
  - a) **Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des lehramtsbezogenen Bachelor-

und Masterabschlusses, ggf. einen Auszug über den Transcript of Records (**amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift**) oder

b) für Bewerberinnen und Bewerber aus Rheinland-Pfalz, welche einen Bachelor-, Masterstudiengang absolvieren bzw. absolviert haben:

**Amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterabschlusses und eine **amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** der Bescheinigung des Prüfungsamtes über die Anerkennung der Hochschulprüfung als Erste Staatsprüfung

18. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss **Master of Science**: beglaubigter Nachweis der Universität, ob das Masterstudium im Fach Wirtschaftspädagogik vor oder nach dem 1. Oktober 2013 begonnen wurde (gilt wenn der Abschluss in Rheinland-Pfalz erworben wurde)

19. bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Hochschulabschluss nach Nr. III. 2.c):

a) formloser Antrag auf Bestimmung der beiden Ausbildungsfächer und entsprechende Belege (Auflistung\* besuchter Vorlesungen, Seminare und Übungen mit Angabe der jeweiligen Semesterwochenstunden und **Bestätigung durch das Hochschulprüfungsamt oder durch den Fachbereich**) für das 2. Ausbildungsfach

b) Studienordnung der Hochschule

\* **Beispiel** für die erforderliche Auflistung\* durch den Fachbereich der Universität:

#### Auflistung der besuchten Veranstaltungen in EZWII

Titel der Veranstaltung	Semester	SWS	DozentIn
Rhetorik I	WS 2001/02	2	Korte
Rhetorik II	SS	2	Korte
Interventionsangebote bei Trennung und Scheidung	SS 2002	2	Sohns
Beratung –	2002WS 2002/03	2	Sohns

20. nach erfolgter Zulassung: Eine **amtlich beglaubigte Kopie bzw. Abschrift** der (vorläufigen) kirchlichen Unterrichtserlaubnis, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das Fach Religionslehre vertreten. Die Anträge stellen Sie bei der örtlich und sachlich zuständigen Kirchenbehörde (z.B. Evangelische Landeskirche oder Generalvikariat Trier)
21. Bei einer Fächerkombination mit dem Fach Sport muss als Rettungsschwimmerzeugnis mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze – Grundschein – oder eine entsprechende gleichwertige Prüfung nachgewiesen werden. Über die Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet das Landesprüfungsamt. Der Nachweis (**amtlich beglaubigte Kopie**) sollte möglichst bis zum Einstellungstermin vorgelegt werden, ist aber spätestens bis zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres gegenüber der Seminarleitung zu erbringen.

Zur Beschleunigung der Prüfung der eingereichten Bewerbung werden Sie gebeten, die ausgefüllten **Vordrucke bzw. sonstigen Unterlagen** in der oben genannten **Reihenfolge** vorzulegen.

Werden die Unterlagen in unbeglaubigter Form eingereicht, liegt eine unzureichende und damit unvollständige Bewerbung vor. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch solche unzureichenden Bewerbungen – selbst bei rechtzeitiger Abgabe – nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden können.

### **Wichtige Hinweise zu den amtlichen Beglaubigungen:**

**Für den Einstellungstermin 01.05.2021 gilt aufgrund der Corona-Pandemie eine Sonderregelung – siehe Seite 5).**

**Amtliche Beglaubigungen** der Unterlagen sind von den nach dem Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis zuständigen Stellen (z. B. Gemeinde-, Kreis-, Stadtverwaltungen, Polizeidienststellen) vorzunehmen. Beglaubigungen sonstiger Behörden (einschließlich der Hochschulverwaltungen und staatlichen Schulen) werden auch anerkannt.

Beglaubigungen durch andere Stellen (z. B. Pfarrämter, Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte, Allgemeine Studierenden-Ausschüsse (AstA)) können leider nicht anerkannt werden, da diese Unterlagen im Falle der Einstellung Bestandteil der Personalakte werden. Deshalb sollte auch jedes Dokument einzeln beglaubigt sein (z. B. nicht Reife- und Staatsexamenszeugnis gemeinsam). Ältere Beglaubigungen sind gültig.



## V. Anwärterbezüge: (Stand 18.11.2020, ohne Gewähr)

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden - **vorbehaltlich möglicher Änderungen** - Anwärterbezüge in folgender Höhe gewährt:

Anwärtergrundbetrag (brutto): 1.523,23 Euro

Familienzuschläge:

Stufe 1 (verheiratet): 73,97 Euro

Stufe 2 (verheiratet und 1 Kind): 286,81 Euro

(bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite Kind um 228,82 Euro, für das dritte und jedes weitere Kind um 441,66 Euro).

Nähere Angaben zur Höhe der Bezüge können **nach** Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei dem Landesamt für Finanzen in Koblenz erfragt werden.

Ihre Einstellung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als Studienreferendarin bzw. Studienreferendar. Sie haben für die Dauer des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Beihilfe vom Land Rheinland-Pfalz, die einen großen Teil der Behandlungskosten abdeckt. Um die ungedeckten Behandlungskosten ebenfalls abzudecken, sollten Sie zusätzlich eine private Krankenversicherung abschließen.

<https://www.lff-rlp.de/fachliche-Themen/beihilfe/index.html> (Fragen zur Beihilfe)

## VI. Rückfragen

Die durch dieses Merkblatt gegebenen Informationen sind aus unserer Sicht ausreichend, so dass sich Rückfragen erübrigen sollten.

Sollten Sie dennoch darüber hinaus weitere **Fragen zum Bewerbungsverfahren** haben, die nicht durch die vorhandenen Informationen abgedeckt sind, erhalten Sie diese unter den nachfolgenden Telefonnummern:

Aufsichts- und Dienstleistungs-  
direktion in Trier

### **Buchstabe A – K**

Tel.: 0651 / 9494 447 **Frau Labudda**

Fax: 0651 / 9494 77 447

mailto: [Tessa.Labudda@add.rlp.de](mailto:Tessa.Labudda@add.rlp.de)

### **Buchstabe L – Z**

Tel.: 0651 / 9494 382 **Herr Loch**

Fax: 0651/ 9494 77 382

mailto: [Thomas.Loch@add.rlp.de](mailto:Thomas.Loch@add.rlp.de)

Zu Fragen der **fachwissenschaftlichen Voraussetzungen** wenden Sie sich bitte an

das Ministerium für Bildung-  
- Landesprüfungsamt -  
in Mainz

Tel.: 06131 / 16 4528 **Frau Grüll**

mailto: [Sylke.Gruell@bm.rlp.de](mailto:Sylke.Gruell@bm.rlp.de)

Informationen finden Sie auch im Internet im Bildungsserver von Rheinland-Pfalz unter:  
[www.bildung-rp.de](http://www.bildung-rp.de) oder „ [www.schuldienst.rlp.de](http://www.schuldienst.rlp.de)“.

Wir bedanken uns für das Interesse an einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und wünsche Ihnen für Ihre Bewerbung alles Gute.

### Hinweise

zur einjährigen, einschlägigen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen förderlichen **berufspraktischen Tätigkeit** gemäß § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 03.01.2012 (GVBl. 2012, S. 11 ff.), in der jeweils gültigen Fassung.

---

Eine erfolgreiche Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen setzt ein Mindestmaß an praktischen Erfahrungen aus der Arbeitswelt voraus. Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist daher der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen und für das Lehramt förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

#### **1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit**

Die Berufspraxis soll den Bewerberinnen und Bewerbern, die über einen beruflichen Lehramtsstudiengang oder einem gleichgestellten Studiengang den Zugang zum Vorbereitungsdienst anstreben, fachpraktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, Einblicke in die Organisation und Einrichtung von Betrieben geben und das Verständnis für wirtschaftliche Arbeitsweisen fördern. (Dieses Ziel soll von den Bewerberinnen und Bewerbern mit einer beruflichen Fachrichtung als erstes Fach durch die Berufspraxis in ihrem Berufsfeld erreicht werden.)

Darüber hinaus sollen zukünftige Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen, mit der Berufswelt ihrer späteren Schülerinnen und Schüler vertraut werden und neben fachspezifischen Problemen auch die sozialen Bedingungen der Arbeitswelt kennen lernen.

Die in der Berufspraxis gewonnenen Erfahrungen sollen die im Unterricht notwendige Verknüpfung von theoretischem Wissen mit den Erfordernissen der Praxis ermöglichen.

#### **2. Berufspraktische Tätigkeiten**

Die berufspraktischen Tätigkeiten sind in Form eines Praktikums-, Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses in Produktions-, Verwaltungs- oder Dienstleistungsbetrieben abzuleisten.

Diese können vor, während oder nach dem Studium abgeleistet werden.

Die berufspraktischen Tätigkeiten sind durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen, die folgende Angaben beinhalten müssen:

- inhaltliche Beschreibung der verrichteten Tätigkeiten,
- Zeitraum, in dem die Tätigkeiten durchgeführt wurden,
- Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit.

2.1 Praktika, die im Rahmen der Studiengänge erforderlich waren, werden angerechnet.

2.2 Die berufspraktischen Tätigkeiten gelten als erbracht, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz nachgewiesen wird. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer beruflichen Fachrichtung als erstem Fach muss der Ausbildungsberuf der gewählten Fachrichtung zugeordnet werden können.

- 2.3 Tätigkeiten in Beschäftigungs- oder Dienstverhältnissen bzw. sonstige Praktika **müssen in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens einem Monat abgeleistet worden sein und mindestens die Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit betragen haben**, jedoch nur in dem Verhältnis, in dem sie zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit stehen.
- 2.4 Tätigkeiten bei der Bundeswehr, die über den Grundwehrdienst hinausgehen, beim Bundesgrenzschutz oder im Zivildienst können ebenfalls angerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten in einem zivilen Dienst- oder Arbeitsverhältnis vergleichbar sind und eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Behörde vorliegt.

Als berufspraktische Tätigkeiten werden insbesondere **nicht** anerkannt:

- Lehrtätigkeiten,
- Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Hilfskraft an Universitäten und Hochschulen,
- freiberufliche Tätigkeiten.



**BEWERBUNG UM EINSTELLUNG IN DEN VORBEREITUNGSDIENST  
FÜR DAS LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN DES  
LANDES RHEINLAND-PFALZ <sup>1)</sup>  
zum 1. Mai 2021**

**PERSONALANGABEN**

Passbild  
bitte  
hier  
aufkleben

**I. Personalien:**

\_\_\_\_\_ (Familienname, und ggf. Geburtsname)

\_\_\_\_\_ (Geburtsort)

\_\_\_\_\_ (Vorname(n) lt. Geburtsurkunde [max. 2])

--	--	--	--	--	--	--

\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_  
(Telefonnummern; ggf. auch von Heimatanschrift)

\_\_\_\_\_ (Staatsangehörigkeit)

derzeitige Anschrift:

--	--	--	--	--	--

(PLZ)

\_\_\_\_\_ (Wohnort)

\_\_\_\_\_ (Straße/Hausnummer)

ggf. weitere Anschrift (z.B. Anschrift der Eltern):

--	--	--	--	--	--

(PLZ)

\_\_\_\_\_ (Wohnort)

\_\_\_\_\_ (Straße/Hausnummer)

**Familienstand:** ledig, geschieden, verwitwet:  verheiratet:  Anzahl der Kinder: \_\_\_\_\_

**Beschäftigung im Beitrittsgebiet:**

Waren Sie vor dem 03. Oktober 1990 in der damaligen DDR beschäftigt? nein:  ja:

**Behinderung:**

Behinderung nach SGB IX (Grad der Behinderung von mind. 50 % oder Gleichstellung)

nein:  ja:  Grad der Behinderung: \_\_\_\_\_ % (Bitte Nachweis vorlegen)

**Berücksichtigung zeitlicher Verzögerungen vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst:**

a) **Dienstzeiten:** Wehr- Zivil- Entwicklungs- freiwilliges  
(ggf. ankreuzen)  dienst  dienst  helfertätigkeit  soziales Jahr

freiwilliges ökologisches Jahr von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ (Nachweis bitte beifügen)

b) Zeitliche Verzögerung des Eintritts in den Vorbereitungsdienst infolge Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr. nein:  ja:   
(ggfls. Verzögerung auf gesondertem Blatt darlegen und durch Studienbuch oder Ähnliches belegen)

c) Zeitliche Verzögerung des Eintritts in den Vorbereitungsdienst infolge Betreuung oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr.

nein:  ja:  (Bitte Verzögerung sowie Art, Umfang und zeitlicher Rahmen der Pflege unter Angabe von Name und Anschrift der betreuten/und gepflegten Person auf gesondertem Blatt darlegen. Ferner ärztliches Gutachten vorlegen, woraus Art, Umfang und zeitlicher Rahmen der Pflege ersichtlich sind.)

**außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte:**

Diese liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für Sie mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Als besondere Härte gelten insbesondere die Eigenschaft als Schwerbehinderter sowie die alleinige Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen, vom Bewerber allein abhängigen Person.

Liegt bei Ihnen eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte vor? (Falls ja, bitte auf gesondertem Blatt - mit

nein:  ja:  Ausnahme der Schwerbehinderteneigenschaft - begründen und belegen.)

<sup>1)</sup> Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen

**II. Ausbildung:**

a) Reifeprüfung am:  Ort \_\_\_\_\_ Schule: \_\_\_\_\_  
(oder vergleichbarer Abschluss)

b) Studium von  bis  Anzahl der Semester:   
an Fach-/  
Hochschulen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

letzter Studienort: \_\_\_\_\_

Studienfach/-fächer: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Art der Prüfung <sup>2)</sup>: \_\_\_\_\_  
(z.B. Diplom, Staatsexamen, Master)

Gesamtnote:  ,  Prüfungsort: \_\_\_\_\_

oder Punkte:  ,  Land <sup>3)</sup>: \_\_\_\_\_  
(falls keine Gesamtnote)

Prüfungsdatum (oder voraussichtlicher letzter Prüfungstag):

**III. Berufliche/berufspraktische Tätigkeiten (einschl. Berufsausbildung im dualen System) vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst:** <sup>4)</sup> (Beglaubigte Nachweise sind beizufügen)

Beschäftigungsstelle/-ort	Dauer der Tätigkeit von bis	Umfang der wöchentl. Arbeitszeit	Aufgabengebiet	Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

**Hinweis:**  
Die von Ihnen gemachten Angaben werden in einem PC gespeichert.

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift)

<sup>2)</sup> Bei Studiengängen für das Lehramt bitte Schulart angeben.  
<sup>3)</sup> Innerhalb der Bundesrepublik bitte das Bundesland angeben.  
<sup>4)</sup> Siehe beigefügte Hinweise über die einjährige berufspraktische Tätigkeit.

## ERKLÄRUNG

Ich \_\_\_\_\_  
(Vor- <Ruf-> und Familienname)

geboren am \_\_\_\_\_, in \_\_\_\_\_

versichere hiermit,

a) dass gegen mich

- kein  
 folgendes

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtliches Strafverfahren oder Disziplinarverfahren anhängig ist.

\_\_\_\_\_

b) Mir ist bekannt, dass dem Schutz der Schülerinnen und Schüler oberste Priorität zukommt. Insbesondere strafrechtlich relevante Verfehlungen nach den §§ 174 bis 180, § 182 StGB sowie nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch (StGB) können deshalb einer Einstellung in den rheinland-pfälzischen Schuldienst entgegenstehen. Ich bin mir darüber bewusst, dass das Verschweigen etwaiger strafrechtlicher Verfehlungen nach den o. g. Vorschriften auch dann zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen oder zur Rücknahme der Ernennung zum Beamten mit Wirkung für die Vergangenheit (§ 12 Beamtenstatusgesetz) führen kann, wenn die Taten zum Zeitpunkt meiner Einstellung nicht oder nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen waren, jedoch auf anderem Wege bekannt werden.

Damit im Vorfeld meiner Einstellung geprüft werden kann, ob etwaige von mir begangene strafrechtlich relevante Verfehlungen meiner Einstellung entgegenstehen, erkläre ich Folgendes:

- Ich wurde wegen keiner der oben genannten strafrechtlichen Vorschriften belangt.  
 Ich wurde wegen einer der oben genannten strafrechtlichen Vorschriften belangt:

Straftatbestand nach StGB §: \_\_\_\_\_

Jahr: \_\_\_\_\_

Strafe: \_\_\_\_\_

Jahr: \_\_\_\_\_

c)  dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.

d)  dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen mich **nicht** betrieben werden.



- e) dass ich
- Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes bin.
  - die \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit besitze.
  - dass ich staatenlos bin.

*Sofern die Deutsche Staatsangehörigkeit nicht vorliegt:*

- Ein Aufenthaltstitel, der eine Beschäftigung erlaubt, ist in Kopie beigelegt.
- Ein Aufenthaltstitel, der eine Beschäftigung erlaubt, wird nicht benötigt.

Begründung: \_\_\_\_\_

- f)  dass ich bisher - auch in einem anderen Bundesland - nicht aus dem Schuldienst entlassen oder gekündigt worden bin. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis wurde auch nicht anderweitig aufgelöst.
- g)  dass ich weder in Rheinland-Pfalz noch in einem anderen Bundesland die zweite Staatsprüfung für das Lehramt abschließend nicht bestanden habe.
- h)  dass ich mich bisher noch nicht um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Rheinland-Pfalz beworben habe.
- dass ich mich schon einmal um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt in Rheinland-Pfalz beworben habe.

Datum und Grund der Nichteinstellung: \_\_\_\_\_

- i)  dass ich bisher in keinem Bundesland in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt eingestellt wurde.
- dass ich schon einmal in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt in folgendem Bundesland eingestellt wurde:
- \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass eine Ernennung zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

Mir ist bekannt, dass ich fristlos entlassen werden kann, wenn ich wahrheitswidrige Angaben gemacht habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Hinweis:** Zutreffendes bitte ankreuzen

## **Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**

Nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten.

Dementsprechend darf gemäß § 7 BeamtStG, § 5 Abs. 1 Landesrichtergesetz, § 9 Deutsches Richtergesetz, in das Beamtenverhältnis (Richterverhältnis) nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich für Beschäftigte aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952, Az.: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Band 2 Seite 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956, Az.: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Band 5 Seite 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird. Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

### **Erklärung**

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die in der Belehrung aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder in den letzten fünf Jahren war.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

